

**2. Änderung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta  
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“  
durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2  
Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33  
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Gemäß §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2, 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs.1 S. 1 NGöGD wird die Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 betreffend den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen wie folgt ergänzt:

1. Die Wahrnehmung von Angeboten der folgenden Einrichtungen ist verboten:
  - a) Angebote von Bildungseinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit,
  - b) Angebote der Familienförderung, wie Familienbüros und familienunterstützende Projekte,
  - c) Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich offener Jugendeinrichtungen sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII,
  - d) Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z.B. Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger und Verbände sowie
  - e) Mehrgenerationenhäuser, Mütterzentren und nachbarschaftliche, selbstorganisierte Treffpunkte.
2. Zum Schutz der Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher wie auch der eingesetzten Mitarbeitenden sind Gruppenangebote und Gruppenveranstaltungen wie Selbsthilfegruppen, offene Treffs und Cafes, Gruppenangebote, Seminare, Seniorinnen- und Seniorengruppen und ähnliche unverzüglich einzustellen.

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung und entfalten somit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020. Sie gelten zunächst bis einschließlich 18.04.2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Die vorgenommene Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta vom 13.03.2020 wurde auf Anweisung des Landes Niedersachsen der Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen untersagt.

Zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Coronaviruserregers SARS-CoV-2 hat das Land Niedersachsen klargestellt, dass auch die unter 1. genannten Angebote der aufgeführten Einrichtungen von der Anweisung umfasst und entsprechend die unter 2 genannten Gruppenangebote und Gruppenveranstaltungen unverzüglich einzustellen sind.

Die in der ursprünglichen Verfügung vom 13.03.2020 erfolgte weitere allgemeine Begründung der Allgemeinverfügung gilt unverändert fort.

### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, den 24.03.2020

Landkreis Vechta  
In Vertretung

Hartmut Heinen  
Erster Kreisrat